



Fachinformation Tierschutz Nr. 18.6

Rechtsvorschriften zu Reptilienbörsen

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Börsen mit Reptilien. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, an denen mit Tieren gehandelt wird

Tierbörsen sind bewilligungspflichtig, weil dort gewerbsmässig mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 13 TSchG, Art. 104 TSchV und Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht bei Tierbörsen». Diese Regelung betrifft auch den sogenannten «Tauschhandel». Die Veranstalterin muss deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst eine Bewilligung beantragen. Die Gesuchformulare stehen auf den Webseiten der Kantone zur Verfügung.

Werden an Reptilienbörsen andere Tiere, wie beispielsweise Amphibien oder Kleinnager und Kaninchen gehandelt, sind diese in der Bewilligung ebenfalls zu erfassen. Für sie gelten analoge tierartspezifische Anforderungen an Unterbringung und Umgang im Rahmen der Veranstaltung.

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend der Tierschutzanforderungen an der Börse fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, den Behältern für die Präsentation, der Gesundheitsvorsorge und dem Verbot, züchterisch belastete Tiere anzubieten. Durch eine Kontrolle jedes Tieres auf Krankheitssymptome und auf unzulässige zuchtbedingte Belastungsmerkmale vor der Eröffnung der Börse können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden. Sinnvollerweise werden diese Informationen gemeinsam mit den organisatorischen Details in einem Börsenreglement niedergeschrieben und an alle Teilnehmenden verteilt.

Reptilien mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Tiere zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Teilnahmeverbot».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Tiere von der Börse wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle Liste zu führen mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen sowie Tierart, wissenschaftlicher Name, Zuchtform und Anzahl sowie eine allfällig vorhandene Identifikation der mitgeführten Tiere. Sinnvollerweise wird den Teilnehmenden eine Vorlage für diese Liste zugestellt. So kann sie mit der Anmeldung ausgefüllt eingereicht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht unter Lärm oder klimatischen Faktoren zu leiden haben, wie z.B. durch Sonneneinstrahlung mit Erwärmung der Gehege oder durch Kälte oder Zugluft.
- Mit der Situation überforderte Tiere sind geeignet unterzubringen, wenn nötig aus dem Börsenbereich zu entfernen und entsprechend zu versorgen. Reptilien zeigen unter Stress auffälliges Verhalten: sie stossen z.B. gegen den Behälter, sie versuchen zu springen oder bei Schattenfall zu flüchten.
- Ein Verpflegungsbereich für das Publikum muss räumlich vom Tierbereich getrennt sein.

Eine beauftragte Person für die Überwachung des Börsenbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Börse das Wohlergehen der Tiere überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere.

Es dürfen nur gesunde Tiere an eine Börse gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Tiere, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresstes Tier nicht beruhigen, so ist es vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen.

Die Tiere müssen während der Börse permanent beaufsichtigt sein.

Teilnahmeverbot für Reptilien mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Tiere, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an Börsen und anderen Veranstaltungen nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Zu den Tieren, die aufgrund von zuchtbedingten Belastungsmerkmalen nicht präsentiert werden dürfen, gehören:

- Schuppenlose Echsen und Schlangen, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.5 TSchZV. Betrifft beispielsweise Silkback Bartagame, schuppenlose Königspython («Scaleless Ball»), schuppenlose Kornnatter.
- Individuen mit Koordinations- oder Bewegungsstörungen, vgl. Anh. 2 Ziff. 5.1 TSchZV. Betrifft beispielsweise Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten «Spider», «Bumblebee» und «Jungle Jaguar».
- Leopardgeckos der Farbvariante Enigma, die zu den verbotenen Zuchtformen gehören (Enigma-Syndrom), vgl. Art. 10 Bst. e. TSchZV.

Weitere Pflichten der Teilnehmenden als Anbieterinnen und Anbieter von Tieren sind in den Abschnitten «Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten» und «Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren» aufgeführt.

Schonender Umgang mit den Tieren

Das Handling der Tiere ist auf das Minimum zu beschränken, d.h. auf Herausnehmen zur Präsentation und Berühren der Tiere durch das Publikum ist zu verzichten. Die Übergabe an die Käuferin oder den Käufer soll möglichst ohne Umsetzen in einen neuen Behälter geschehen. Während des Transports ist auf ausreichenden Schutz der Tiere vor Kälte, Hitze und Trockenheit zu achten.

Behälter mit Tieren dürfen nicht auf dem Boden stehen und sollen dem Publikum nicht direkt zugänglich sein. Idealerweise werden die Behälter durch stabile Strukturen, z.B. Holzrahmen, vor Verrutschen und Hinunterfallen von den Tischen geschützt.

Anforderungen an die Behälter zur Präsentation der Tiere

Die hier erwähnten Behälter entsprechen nicht den gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schauerrarien zu präsentieren.

Die Behälter müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. Giftige und wehrhafte Tiere müssen in ausreichend gesicherten Behältern präsentiert werden und entsprechend gekennzeichnet sein.

An Börsen dürfen Tiere in Behältern untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b Abs. 1 TSchV. Die Anforderungen an die Einrichtung müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein, vgl. Art. 30b Abs. 2 TSchV.

Werden die Tiere in Behältern transportiert, die den untenstehenden Anforderungen genügen, sollen sie zur Präsentation an der Börse darin verbleiben. Damit wird unnötiges Handling vermieden. Andernfalls,

beispielsweise bei Schlangen, die in einem Beutel oder in einer sehr kleinen Box transportiert werden, ist das Umsetzen in einen entsprechenden Behälter notwendig.

Ausstattung der Behälter

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Die Behälter müssen auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Der Rückzugsbereich kann entweder durch eine geeignete Struktur, z.B. ein Pflanzenblatt oder ein Stück Baumrinde oder durch Abdecken des Behälters gegen oben gewährleistet werden. Dabei muss ein Drittel der Fläche abgedeckt sein.
- Der Boden muss mit einer geeigneten Unterlage versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Substrat aus Kokosfaser, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden.
- Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden, in dem z.B. die Unterlage mit Wasser besprüht wird.

Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit, z.B. ein Ast, ein Stück Baumrinde oder ein Gitter vorhanden sein.

Abmessungen der Behälter

Die Behälter müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens die unten aufgeführten Dimensionen aufweisen, wobei jeweils nur ein Tier darin untergebracht werden darf. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die erwähnte Grundfläche für jedes zusätzliche Tier um 50% vergrössert werden.

Länge und Breite der Behälter werden in Körperlängen (KL) des betreffenden Tieres angegeben, wobei die Bemessung analog Anhang 2 Tabelle 5 Vorbemerkung A. TSchV erfolgt, d.h. für Schildkröten gilt die Panzerlänge, für Echsen die Kopf-Rumpflänge und für Schlangen die Gesamtlänge. Die Behälter für kletternde Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier in der Höhe aufhalten kann.

Es gelten folgende Mindestmasse für die Grundfläche der Behälter:

- Schildkröten und Froschlurche: 3 x 2 KL
- Echsen und Schwanzlurche: 2 x 1 KL
- Schlangen: 0.5 x 0.3 KL

Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten

Wer mit Tieren handelt, die in den [Anhängen I bis III](#) des Abkommens zum Schutz bedrohter Arten im internationalen Handel (CITES) gelistet sind, muss für jedes Exemplar den Nachweis des legalen Ursprungs erbringen können. Als Nachweis gilt z.B. eine Kopie der Einfuhrdokumente oder bei Nachzuchten eine Verkaufsquittung. Beim Verkauf geht dieser Nachweis an die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer über, vgl. Art. 10 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Dazu gehören u.a. Riesenschlangen wie Pythons und Boas, sämtliche Warane, gewisse Schildkröten, Dornschwanzagamen und madagassische Taggeckos, aber auch Amphibien wie Pfeilgiftfrösche. Bei den Schildkröten ist darauf zu achten, dass Rotwangenschmuckschildkröten als Neozoen gelten und nicht gehandelt oder getauscht werden dürfen.

Hinweis: Häufig gehandelte Wirbellose wie gewisse Vogelspinnen oder Skorpione fallen ebenfalls unter die Artenschutzbestimmungen, nicht aber unter die Tierschutzgesetzgebung.

Beim gewerbsmässigen Handel mit geschützten Arten muss eine Bestandskontrolle geführt werden, aus welcher die Herkunft und der legale Ursprung der präsentierten Tiere hervorgeht, vgl. Art. 11 BGCITES.

Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren

Jede Person, die an der Börse ein Tier erwirbt, muss von der Anbieterin oder dem Anbieter schriftlich über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften informiert werden. Davon ausgenommen sind Personen, die bereits eine kantonale Bewilligung für die Haltung der jeweiligen Tierart haben, vgl. Art. 111 TSchV.

Art. 107 TSchV	Meldung wesentlicher Änderungen
Wesentliche Änderungen betreffend Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.	
Art. 109 TSchV	Haltebewilligung der erwerbenden Person
Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.	
Art. 110 TSchV	Altersgrenze für erwerbende Personen
Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.	
Art. 111 TSchV	Informationspflicht
¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.	
Anh. 2 Tab. 5 TSchV	Mindestanforderungen an Gehege von Reptilien
Art. 9 TSchZV	Verbotener Zuchteinsatz
Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:	
a.	sie einer Zuchtform angehören, die aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten:
3.	sich nicht artgemäss fortbewegen kann.
Art. 10 TSchZV	Verbotene Zuchtformen
Folgende Zuchtformen sind verboten:	
d.	Reptilien mit Enigma-Syndrom;
Anh. 2 TSchZV	Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können
1.1 Skelettdeformationen oder Fehlbildungen des Bewegungs- und Stützapparats, wie Bewegungs- anomalien oder Lähmungen.	
2.1 Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang.	
3.5 Schuppenlosigkeit bei Echsen und Schlangen.	
5.1 Koordinations- oder Bewegungsstörungen.	
Art. 10 BGCITES	Nachweispflicht (Artenschutz)
¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.	
² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.	
Art. 11 BGCITES	Pflichten von Handelsbetrieben
¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen	